

Sein Wille geschehe

Stiftung als Unternehmensnachfolge

So unterschiedlich die Motivationen für Stiftungsgründungen sind, so vielfältig sind die Gestaltungsformen. Auf Ewigkeit angelegt, garantieren Stiftungen die dauerhafte Umsetzung des Stifterwillens. Diese Besonderheit kann den Fortbestand von Familienunternehmen sichern. Die Satzung entscheidet, ob die Stiftung zu einer finanziellen Bremse oder etwa zu einer Darlehensquelle für das Unternehmen wird.

Von Christine Haupt

„Es ist keine Schande, reich zu werden, aber eine Sünde, reich zu sterben“, so ein Sprichwort aus den USA, dem „Land der Rockefellers und der Fords“. Die USA verfügen über die ausgeprägteste Stiftungskultur der Welt. Auch hierzulande gewinnen Stiftungen an Bedeutung. Das im Mai 2002 novellierte Stiftungszivilrecht besiegelt den „Rechtsanspruch auf Anerkennung einer Stiftung“ mit dem Ziel, die Gründung zu vereinfachen.

Ob als gemeinnützige Stiftung, Familienstiftung oder unternehmensverbundene Stiftung, selbstständig oder treuhänderisch geführt, ob als Stiftung bürgerlichen Rechts oder als GmbH – den verschiedenen Gestaltungsformen sind kaum Grenzen gesetzt.

Erbenstreit ausgeschlossen

Der Unternehmer Prof. Dr. h.c. Reinhold Würth entschied sich für die Einbringung der Würth-Gruppe in vier Familienstiftungen und eine gemeinnützige Stiftung mit sehr limitierten Einflussmöglichkeiten der Erben. So ist die finanzielle Versorgung der Nachkommen garantiert, ohne die Kontinuität des Unternehmens zu gefährden. „Viele mittelständische Betriebe leiden im Erbgang auf die nächste Generation: Streitigkeiten unter Familienstämmen sind eher Routine. Will dann ein Stamm aussteigen, müssen zur Finanzierung fremde Gesellschafter hereingeholt oder der Betrieb muss sogar ver-

kauft werden“, sagt Würth. Alle Stiftungen aus der Würth-Gruppe sind unter gleichem Vorstand und Stiftungsaufsichtsrat zusammengefasst – die Einheitlichkeit der Interessen bleibt damit gewährleistet. Der fünfköpfige Stiftungsaufsichtsrat bildet das Machtzentrum der Würth-Gruppe. Die aktive Geschäftsleitung wurde 1994 auf die Konzernleitung übertragen. Als Steuersparmodell betrachtet der Vater von drei Kindern die Familienstiftungen nicht. Schließlich fallen im Abstand von 30 Jahren die Erbsatzsteuern an.



„Die Stiftungsstruktur hat keinerlei behindernde Auswirkung auf die Flexibilität der Unternehmensentwicklung – gleichzeitig wird die Unternehmenskontinuität massiv gefördert.“

Prof. Dr. h.c. Reinhold Würth

Erbschaftsteuer bedroht Aktienkurs

Neben dem persönlichen Interesse, „die Naturwissenschaften, Informatik und Mathematik als wichtige Vorsorge für den Wohlstand kommender Generationen zu fördern“, so SAP-Gründer Klaus Tschira, spielte die Vermeidung von Erbschaftsteuern eine bedeutende, wenn auch nicht entscheidende Rolle bei der Gründung der gemeinnützigen Klaus Tschira Stiftung gGmbH. „In meinem Fall würde die Steuer rund ein Drittel der Bemessungsgrundlage ausmachen, also des Börsenwertes am Tage des Dahinscheidens. Nach Eingang des Steuerbescheides wäre der Betrag innerhalb eines Monats in bar fällig. In dieser Zeit kann der Börsenkurs Sprünge in alle Richtungen machen, hinzu kommt dann noch eine eventuelle Kursbelastung durch den zu erwartenden „Notverkauf“. Im schlimmsten Fall stünden die – ohnehin schon gestraften – trauernden Hinterbliebenen ohne Aktien, aber immer noch mit einem Sack voll Schulden beim Finanzamt da.“ Gleichzeitig könnte der Kursverfall Übernahmeversuche von Seiten der Konkurrenz auslösen. Die Klaus Tschira Stiftung hat sich deshalb verpflichtet, die SAP-Aktien zu halten. „Darin sehe ich einen Beitrag zur Erhaltung der Unabhängigkeit der SAP“, sagt Tschira, der gemeinsam mit den anderen Gründer-Aktionären, Dietmar Hopp und Hasso Plattner, und den ihnen nahe stehenden Stiftungen über eine komfortable Sperrminorität verfügt.

So vielseitig die Stiftungsmodelle sind, so komplex sind sie auch. Tschira weiß aus eigener Erfahrung: „Das Stiftungsrecht und das Gemeinnützigkeitsrecht sind hoch komplizierte Materien mit vielen eingebauten Fallen. Der steuerliche Begriff der Gemeinnützigkeit und der Begriff des Gemeinwohls aus dem Dienstleid klaffen weiter auseinander, als man gemeinhin annimmt.“

Stiftung als „Bank“

Neben dem Zweck der Gemeinnützigkeit kann eine Stiftung zugleich als „Bank“ zur Unternehmensfinanzierung genutzt werden, so das Konzept des Stiftungsrechtsexperten und

Rechtsanwalts Dr. K. Jan Schiffer. Vor dem Hintergrund von Basel II und der schlechten Eigenkapitalausstattung deutscher Unternehmen sieht Schiffer im geschickten Einsatz von unternehmensverbundenen, gemeinnützigen Stiftungen sinnvolle und steuergünstige Reaktionsmöglichkeiten: „Der Stifter errichtet neben seinem Unternehmen eine gemeinnützige Stiftung mit der Auflage, dass sie ihr Vermögen dem Unternehmen als Darlehen mit einem bestimmten, angemessen niedrigen, Zinssatz und ohne Sicherheiten zur Verfügung stellt.“ Von der Stifterfreiheit sei der Ansatz ohne weiteres gedeckt. Einwände von Seiten der Finanzverwaltung wegen verdeckter Gewinnausschüttung griffen grundsätzlich nicht, da das Zivilrecht und die durch das neue Gesetz bestätigte Stifterfreiheit dem Steuerrecht vorgingen. Die Gemeinnützigkeit wird nicht infrage gestellt, da es sich um Vermögensverwaltung und nicht um eine unmittelbare unternehmerische Beteiligung handelt.

Kontinuität versus Flexibilität

Inwieweit Stiftungen die Unternehmensentwicklung – beispielsweise in der Finanzierungsstrategie – behindern oder fördern, hängt von der Stiftungsform und dem in der Satzung festgelegten Stifterwillen ab. Unternehmensträgerstiftungen, die das Unternehmen selbst führen, wie die Carl Zeiss Stiftung in Heidenheim und Jena, gelten als eher unflexibel und im internationalen Wettbewerb wenig transparent. Vor-



Foto: Klaus Tschira Stiftung/Peter Dorn

„Die Klaus Tschira Stiftung gGmbH hält Aktien der SAP AG und erbringt damit einen Beitrag zur Erhaltung der Unabhängigkeit der SAP.“

Klaus Tschira

stand und Stiftungsverwaltung wollen die Stiftungsunternehmen daher in Aktiengesellschaften umwandeln, die im Eigentum der Stiftung bleiben. Gegen die entsprechende Änderung der über 100 Jahre alten Stiftungssatzung klagen 79 Mitarbeiter, da sie ihrer Ansicht nach im Widerspruch mit der Stifteridee stehe. Die Änderung der Rechtsform kann sich deshalb noch um bis zu zwei Jahre verzögern, schätzt Neithardt von Einem, Justiziar bei Carl Zeiss.

Anders als bei Carl Zeiss ist in der Satzung von Würth ausdrücklich festgelegt, dass bei Einstimmigkeit der Stiftungsaufsichtsrat das Unternehmen in eine Kapitalgesellschaft umwandeln

oder sogar verkaufen kann – der Erlös ginge dann ins Stiftungsvermögen über. „Alle Regeln im Kompendium der Rechtsstruktur für die Würth-Gruppe sind sehr allgemein und auch großzügig gehalten. Die Stiftungsstruktur hat keinerlei behindernde Auswirkungen auf die Flexibilität der Unternehmensentwicklung“, so Würth.

„Motivationskiller“ Stiftung?

Treuhänderisch verwaltete Stiftungen hält Wolfgang Hempler, Leiter der Deutschen StiftungsTrust GmbH, als Nachfolgeregelung von Unternehmen für ungeeignet: „Wir können als Treuhänder für unsere Kunden kein Unternehmen fortsetzen oder eine Unternehmensführung simulieren.“ Vermögenden Privatleuten jedoch, die aus privatem, gemeinnützigem Interesse eine Stiftung gründen wollten, bietet die treuhänderische Verwaltung eine schnelle und flexible Lösung, weil die Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde wegfalle. So könnten in der Vermögensverwaltung ganz andere Risikoprofile angelegt werden. Hempler steht dem Konzept „Stiftungen als Unternehmensnachfolge“ skeptisch gegenüber: „Den Stiftungen fehlt häufig der unternehmerische Anreiz für die Schaffung von Mehrwert.“

Die Integration einer Beteiligungsträgerstiftung in ein Mitarbeiterbeteiligungsmodell könnte den Konflikt aufheben. „Im Zusammenhang mit der Aktivierung des Mitarbeiterbeteiligungspotenzials vermeidet eine Stiftung überholte Interessengegensätze, da über die Stiftung eine nicht personenorientierte, sondern eine sachorientierte Entscheidungsfindung sichergestellt wird“, so Schiffer.

Damit die Gratwanderung zwischen Kontinuität und Flexibilität bei gleichzeitiger Erfüllung des Stifterwillens gelingt, müssen die Voraussetzungen und Ziele individuell geprüft werden. ←

Für weitere Infos

wolfgang.hempler@db.com
schiffer@schiffer.de

christine.haupt@finance-magazin.de

Sechs Merksätze zur Errichtung einer Stiftung

- 1 Stiftungsgestaltungen sind keine Steuersparmodelle!
- 2 Stiftungsrecht ist überwiegend Ländersache. Recht und Handhabung unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern.
- 3 Die Stiftungssatzung ist sehr sorgfältig zu formulieren, denn die Stiftung ist auf „ewig“ angelegt.
- 4 Der Stiftungsrat sollte den Vorstand wählen und sich selbst durch Hinzuwahl ergänzen.
- 5 Die Stiftungsgestaltung sollte vorher mit der zuständigen Genehmigungsbehörde und im Fall der Steuerbefreiung mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden.
- 6 Bei gemeinnützigen Stiftungen sind steuerrechtliche Anforderungen fortlaufend sorgfältig zu beachten. Die Finanzverwaltung prüft zunehmend strenger.

Quelle: B.-H. Hennerkes/K.J. Schiffer